

## Informationen für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Ressortrichtlinien

### I. Inhaltliche Einordnung

1. Richtlinie: Richtlinie des SMWA und des SMUL zur Förderung von aus dem ESF mitfinanzierten Projekten der beruflichen Bildung und Fachkräfteentwicklung (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2010) vom 04. Mai 2010 (SächsABl. Nr. 21 vom 27.05.2010)

1.a RL-Teil: D 4

2. Bezeichnung: **Zusatzqualifikation**

### II. Antragsverfahren und Bewilligungsvoraussetzungen

1. **Zweck/Ziel:** Förderziel ist die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen für betriebliche Auszubildende und die Erhöhung ihrer Arbeitsmarktchancen durch die Vermittlung von über die Ausbildungsordnung hinausgehenden Zusatzqualifikationen
2. **Gegenstand der Förderung:**
- Erwerb zusätzlicher Kompetenzen auf dem Gebiet moderner Verfahren und Technologien und sonstiger branchenspezifischer, für die berufliche Handlungsfähigkeit im Ausbildungsunternehmen erforderlicher Kompetenzen;
  - Erwerb von Kenntnissen im Bereich der Unternehmensführung einschließlich des Erwerbs und der Festigung von Sozial- und Führungskompetenz,
  - Erwerb von IT-Kompetenzen.
- Gefördert werden können Führerscheine, die nicht in den Regelungsbereich des § 2 StVG fallen (z.B. Kettensägenscheine). Die Förderung des Erwerbs von Fahrerlaubnissen ist ausgeschlossen.
3. **Zuwendungsempfänger:** Träger und Unternehmen mit Sitz bzw. beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen, Ausnahmen können zugelassen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen: - Auszubildende müssen ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen haben.

Gefördert werden kann, wenn

- die Berufsausbildung den Anforderungen des § 1 Abs.3 BBiG entspricht.

- der Vertrag über die Berufsausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG bzw. § 28 HwO bei der nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen eingetragen ist.

- die Berufsausbildung betrieblich durchgeführt wird.

- es sich nicht um ein Ausbildungsverhältnis bei einem Arbeitgeber der öffentlichen Hand bzw. einem Unternehmen, an dem die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält handelt.

- der Inhalt der Zusatzqualifizierung nicht Bestandteil der jeweils geltenden Ausbildungsordnung ist.

Durch die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu bestätigen.

- Für die Förderung ist der Abschluss eines Qualifizierungsvertrages zwischen dem oder der Auszubildenden und dem Veranstalter der Maßnahme erforderlich. Dieser muss zusammen mit einer mit Unterschrift und Stempel versehenen Einverständniserklärung des auszubildenden Unternehmens vorgelegt werden.

- Die Qualifizierungsmaßnahme muss mindestens 40 Teilnehmerstunden umfassen.

- Der Antragstellende hat mit dem Antrag zu bestätigen, dass er für die Zusatzqualifizierung, für die er die Förderung beantragt, keine weitere vergleichbare Förderung aus Bund-, Landes- oder EU-Programmen beantragt hat oder beantragen wird.

5. Zielgruppe: - betriebliche Auszubildende

6. Methodik:

7. Von der Förderung ausgenommen:

- Berufsausbildungsverhältnisse bei Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei Unternehmen, an denen Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts die Kapitalmehrheit halten.

- Die Förderung des Erwerbs von Fahrerlaubnissen ist ausgeschlossen.

8. Antragsverfahren:

- Der Antrag ist über die nach BBiG zuständige Stelle, die die Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen prüft, einzureichen.

- Der Antrag ist in der Regel spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

### **III. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

---

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart:

Projektförderung, Anteilsfinanzierung

2. Förderquote bzw. -höhe:

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses bis maximal 100 % der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes, jedoch max. 5 EUR je Teilnehmerstunde gewährt.

3. Anzuwendende Gruppenfreistellungsverordnung: keine

4. Erforderliche Mitfinanzierung:

5. Auszahlungsverfahren: - Erstattungsprinzip, Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Verwendung

6. Besondere Regelungen zu förderfähigen Ausgaben:

#### **IV. Sonstige Bedingungen**

---

1. Zu beachtende Vorschriften:

2. Abgrenzung zu anderen ESF-Förderbereichen:

3. Besondere Anforderungen an die Begleitung und Bewertung: Abschluss eines Qualifizierungsvertrages bedeutet nicht vorzeitiger Maßnahmebeginn

4. Weitere Besonderheiten: